

bezüglich 4 Thalern mit der im §. 17 des Gesetzes vom 1. November 1855 vorgeschriebenen Abrundung auf ganze Gulden bezüglich Thaler nachgelassen.

§. 3.

Die nach §. 20 dieses Gesetzes wie die abgelösten Lasten versicherten und bevorzugten Ablösungs-Capitalien mit ihren Tilgungsrenten werden auf Grund der bestätigten Ablösungs-Verträge auf Antrag der competenten Fürstlichen Rent- und Steuer- resp. Rent-Kemter kostenfrei in die Hypothekenbücher eingetragen.

§. 4.

Die §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 1. November 1855 und die Verordnung vom 1. Februar 1856, einen Nachtrag zu §. 22 des Gesetzes vom 1. November 1855 betreffend (Ges. S. 1856, S. 95), werden aufgehoben.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle Ablösungen Anwendung, welche zur Zeit der Publication desselben noch nicht bis zur Bestätigung des Ablösungs-Vertrages gelangt sind.

So geschehen

Rudolstadt, den 26. März 1858.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

IX XVI. Gesetz,

die Rechtsverhältnisse bei getheilten Häusern betreffend, vom 26. März 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags über die Rechtsverhältnisse bei getheilten Häusern, wie folgt:

§. 1.

Für die Zukunft ist jede Theilung von Häusern nach Stockwerken und überhaupt jede körperliche (reale) Handtheilung, welche nicht so geschieht, daß jedem Miteigentümer ein seiner Theilnahmeberechtigung entsprechender Antheil an Grund und Boden, auf dem das Haus steht, und der auf diesem Bodenantheile befindliche Handtheil zugewiesen wird — vertikale Handtheilung — nichtig.